

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

## **Wiener Gebietskrankenkasse**

Die Wiener Gebietskrankenkasse wiederverlautbart gemäß § 593 Abs. 3 ASVG:

### **Festsetzung von Pauschbeträgen für Trinkgelder von Dienstnehmern in Heilbadeanstalten, Kuranstalten, Heilquellenbetrieben und Bädern gemäß § 44 Abs. 3 ASVG**

#### **I. Geltungsbereich**

1. Die Festsetzung gilt für alle bei der Wiener Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer, sofern sie in Betrieben beschäftigt sind, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Sektion Fremdenverkehr, Fachgruppe der Heilbadeanstalten, Kuranstalten und Heilquellenbetriebe oder der Fachgruppe der Bäder mit Ausnahme der Saisonbetriebe angehören.
2. Ausgenommen sind Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz geregelt ist und kaufmännische Lehrlinge; ferner Maschinisten, Spezialfacharbeiter, Heizer, Facharbeiter und angelernte Facharbeiter, Hilfsarbeiter (auch qualifizierte Hilfsarbeiter), Magazin-, Werkstätten- und Heizerhelfer, Kohlenarbeiter, in der Wäscherei oder Näherei beschäftigte Arbeitnehmer und Reinigungsfrauen.

#### **II. Höhe der Pauschbeträge**

Als Pauschbetrag gilt:

1. Für Versicherte, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist,
  - a) wenn deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, der Betrag von EUR 23,62 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist,
  - b) ansonsten der Betrag von EUR 5,45 für die Kalenderwoche;
2. für Versicherte, deren Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist, der Betrag von EUR 1,09 für jeden Kalendertag der Beschäftigungszeit.

#### **III. Ausnahmen von der Pauschalregelung**

Die unter Punkt II. festgesetzten Beträge gelten als Mindestpauschalbeträge. Übersteigen die erhaltenen Trinkgelder die festgesetzten Beträge, sind sie in ihrer tatsächlichen Höhe der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen.

#### **IV. Wirksamkeitsbeginn**

Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2002 und ersetzt die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ Jahrgang 1974, Seite 219, Amtliche Verlautbarung Nr. 41/1974, kundgemachte Festsetzung von Trinkgeldpauschalien.

\*

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse am 31.10.2001 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst,
2. die Wirtschaftskammer Wien, Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachgruppe Bäder.

Die Wiederverlautbarung dieser Festsetzung hat der Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse am 22.11.2005 gemäß § 593 Abs. 3 ASVG beschlossen.

Der leitende Angestellte:  
Brenner

Der Obmann:  
Bittner